



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw. gegen den Bescheid des Finanzamtes für den 12., 13., 14. Bezirk und Purkersdorf betreffend Ablehnung eines geschäftsmäßigen Parteienvertreters gem. § 84 BAO entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Die Bw. hatte die Berufsberechtigungen als Buchprüferin und Steuerberaterin und hat diesen Beruf bzw. die Berechtigungen auch tatsächlich ausgeübt.

In der Zeit vom 31. Dezember 1999 bis zum 30. September 2000 und ab 1. November 2000 hat die Bw. ihre Berufsberechtigungen als ruhend gemeldet. Für den Zeitraum 1. Oktober 2000 bis 31. Oktober 2000 wurden die Berufsberechtigungen wieder aufgenommen.

Seit 24. November 2001 (Rechtskraft des Widerrufsbescheides) ist die Bw. nicht mehr Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und kann ihre Berufsbefugnis nicht wieder aufnehmen.

Die Bw. vertrat u. a. Erich F. Die Vollmachtsurkunde weist folgenden Wortlaut auf:

Vollmacht (Auftrag)geber	Erich F.
	H.-Gasse 10/11
	1030 Wien
Finanzamt:	für den 3. und 11. Bezirk
Steuernummer	

AUFTAGSVERHÄLTNIS

Sie beauftragen uns, auf Grund der uns von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen und uns von Ihnen erteilten Auskünfte, welche im Sinne der jeweiligen Vollständigkeits- und Richtigkeitsformel der Finanzverwaltung (Unterschriftenseite der Steuererklärungsformulare) vollständig und richtig sind, mit der Durchführung aller Arbeiten, welche zur Erstellung Ihrer Steuererklärungen bzw. deren Einreichung und Interpretation bei den zuständigen Finanzbehörden notwendig sind.

Weiters werden wir von Ihnen beauftragt, alle jene Maßnahmen und Rechtshandlungen zu setzen, welche zu Ihrer steuerlichen und wirtschaftlichen Vertretung sowie Beratung erforderlich und nützlich erscheinen.

Für das Auftragsverhältnis gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder (Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 7 vom 10. Jänner 1986).

Honorarbasis: Die vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder beschlossenen Autonomen Honorarrichtlinien, die Autonomen Honorarrichtlinien des österreichischen Rechtsanwaltskammertages nach dem Stand ihrer letzten Verlautbarung im Amtsblatt der Wiener Zeitung, Honorartarif der Vereinigung österreichischer Betriebs- und Organisationsberater.

Sie anerkennen, dass die Honorarnoten gem. § 10 Abs. 2 Autonomen Honorarrichtlinien der Kammer der Wirtschaftstreuhänder sofort nach Erhalt fällig sind.

VOLLMACHTSVERHÄLTNIS

Im Sinne der obigen Ausführungen bevollmächtige(n) ich (wir)

WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

BW.

STEUERBERATER

1090 WIEN, A-STRASSE 33, TELEFON 31 92 66

mich (uns) in allen **steuerlichen** und **wirtschaftlichen** Angelegenheiten ausschließlich und allein gegenüber den zuständigen Behörden und Personen rechtsgültig zu vertreten und für mich (uns) Eingaben, Steuererklärungen etc.

zu unterfertigen, Akteneinsicht zu nehmen, sowie alles Ihnen in meinem (unseren) Interesse zweckdienlich Er-scheinende zu verfügen.

Gemäß Finanzstrafgesetz gilt diese Vollmacht auch für das Verfahren in Steuerstrafsachen als Verteidiger.

Ebenso gilt diese Vollmacht auch alle Kassenangelegenheiten, die mit der Finanzbehörde abzuwickeln sind, wie Umbuchungs- und Rückzahlungsanträge, Übernahme von Geld und Geldeswert in meinem (unserem) Namen.

Ferner umfasst diese Vollmacht auch das Recht zur Bestellung von Unterbevollmächtigten.

Gleichzeitig erteile(n) ich (wir) die Ermächtigung zum Empfang von Schriftstücken der Abgaben-behörde, welche nunmehr ausschließlich dem Bevollmächtigten zuzustellen sind.

Auf Grund der Bevollmächtigung, mich im Verwaltungsverfahren vor den Abgabenbehörden zu vertreten, ermächtige ich hiermit den Genannten, für mich die dafür erforderlichen Lohnsteuerbescheinigungen oder Lohnzettel von der meine Bezüge auszahlenden Stelle unmittelbar anzufordern.

Dieses Vollmachts-(Auftrags)-verhältnis wird durch eine bloß formwechselnde Umwandlung des Vollacht-trägers nicht berührt.

	13.12.1991	
Vollmachtgeber/Auftraggeber	Datum	Vollmacht angenommen

Da die Bw. über keine Befugnis verfügt hat, lehnte das Finanzamt mit dem angefochtenen Bescheid die Bw. als geschäftsmäßige Parteienvertreterin gem. § 84 BAO ab.

In der frist- und formgerechten Berufung wendet die Bw. ein, der Bescheid sei schon deshalb mangelhaft, weil eine unrichtige Steuernummer ausgewiesen wurde.

Die Voraussetzungen für eine Ablehnung seien in keiner Weise gegeben. Die Bw. verfüge über eine Berufsbefugnis, da bislang kein Beschied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, mit dem die Berufsbefugnis entzogen wurde, zugestellt worden sei. Es sei auch amtsbekannt, dass kein sachlicher Grund für eine derartige Maßnahme vorliege.

Seitens des Finanzamtes seien keine Ermittlungen durchgeführt und der Bw. keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden

Über die Berufung wurde erwogen:

Gem. § 84 BAO hat die Abgabenbehörde solche Personen als Vertreter abzulehnen, die die Vertretung anderer geschäftsmäßig übernehmen, ohne hiezu befugt zu sein.

Zur geschäftsmäßigen Vertretung sind insbesondere die Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte und Notare befugt.

Eine geschäftsmäßige Vertretung setzt nicht voraus, dass sie für mehrere Personen entfaltet wird. Eine Vertretung auch nur einer Person erfolgt geschäftsmäßig, wenn aus den jeweiligen Umständen zu schließen ist, die Vertretung beziehe sich nicht nur auf einige bestimmte oder

zumindest in einem bestimmten Zusammenhang anfallende Vertretungshandlungen, sondern umfasse einen Agendenkreis, der verschiedene, nicht näher spezifizierte Vertretungshandlungen mit einer gewissen Häufigkeit erwarten lässt. Der Vertreter muss nicht bereits tatsächlich so häufig tätig gewesen sein, damit keine bloß gelegentliche Vertretung mehr vorliegt; auch die erstmalige Verwendung kann somit bereits geschäftsmäßig sein, wofür z.B. eine allgemeine, weder in der Urkunde noch im Innenverhältnis auf wenige Vertretungshandlungen eingeschränkte Vollmacht spricht (vgl. Ritz, Bundesabgabenordnung-Kommentar, RZ 1 zu § 84 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Da die Berufsbefugnis der Bw als ruhend gemeldet war und aufgrund der Tatsache, dass die Bw nicht mehr Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ist und daher ihre Berufsbefugnis nicht wieder aufnehmen kann, ist sie zur geschäftsmäßigen Vertretung nicht befugt.

Mit Telefax vom 4. September 2001 hat die Kammer der Wirtschaftstreuhänder mitgeteilt, dass die Bw die Berufung gegen den Widerrufsbescheid verspätet eingebracht hat und somit ihre Berufsbefugnis nicht wieder aufnehmen kann. Vom Inhalt dieses Telefaxes hat die Bw durch ein Auskunftsschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 13. September 2001 erfahren.

Bleibt noch die Frage zu klären, ob die Bw im gegenständlichen Fall geschäftsmäßig vertritt. Diese Frage ist eindeutig zu bejahen. Allein die uneingeschränkte Vollmacht, die die Bw der Finanzbehörde vorgelegt hat, spricht für eine geschäftsmäßige Vertretung. Diese Vollmacht ermächtigt die Bw zum uneingeschränkten Einschreiten, sodass nicht von nur gelegentlicher Vertretung gesprochen werden kann. Die Vollmacht umfasst neben den eigentlichen Vertretungshandlungen auch noch Kassenangelegenheiten und ermächtigt zum Einschreiten im Finanzstrafverfahren.

Darüber hinaus ist dem zuständigen Sachbearbeiter aufgrund weiterer Verfahren, in denen die Bw als Vertreterin gem. § 84 BAO abgelehnt wurde, bekannt, dass die Bw auch in anderen Fällen vertreten hat und damit für mehrere Personen eingeschritten ist. Dies hätte auch der Bw aufgrund der Anzahl der abweisenden Berufungsentscheidungen bekannt sein müssen.

Die von der Bw. angeführten Ausführungen des Präsidenten der Finanzlandesdirektion in der Gegenschrift vom 24. Jänner 2002 sind nicht geeignet, eine Vertretungsbefugnis der Bw. zu begründen. Eine Vertretungsbefugnis kann wohl nur auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen und nicht auf Grund von Ausführungen eines Präsidenten einer Finanzlandesdirektion begründet werden.

Es ist unbestritten, dass die Bw. den Beruf als Steuerberaterin ausgeübt hat und auch über das notwendige Fachwissen verfügt. Diese Ausführungen zeigen aber nicht auf, dass die Berufsbefugnis der Bw. noch aufrecht ist.

Die Berufung vermag auch nicht aufzuzeigen, warum das Finanzamt wider besseres Wissen gehandelt haben soll. Dem Finanzamt war aufgrund anderer Berufungsentscheidungen, die ebenfalls die Ablehnung der Bw. als berufsmäßige Parteienvertreterin zum Gegenstand hatten, bekannt, dass die Berufsbefugnis der Bw. erloschen war.

Eine unrichtige Steuernummer wurde nicht angeführt.

Es war daher die Berufung als unbegründet abzuweisen.

Wien, 26. Juni 2003